

Inhalt:

1. Jahressteuergesetz: Wichtige Änderungen bei Umsatzsteuerbefreiungen geplant
2. Kein Klagerecht eines Mitglieds wegen nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung
3. Unfallversicherung im Sportverein – Neuauflage der VBG Broschüre

1. Jahressteuergesetz: Wichtige Änderungen bei Umsatzsteuerbefreiungen geplant

Der Entwurf des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Bundesfinanzministerium vom 30.07.2019) beinhaltet auch Neuregelungen, die gemeinnützige Organisationen betreffen. Neben der Einschränkung des Spendenabzugs für Zwecke, die nach der Erweiterungsklausel des § 52 AO für gemeinnützig erklärt werden, betrifft das vor allem die Anpassung von Umsatzsteuerbefreiungsregelungen an das EU-Recht.

Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge

Nach § 52 Satz 2 AO kann die Finanzverwaltung zusätzlich zu den gemeinnützigen Zwecken des § 52 Satz 1 AO weitere Zwecke als gemeinnützig erklären. Der bisher einzige Zweck, der nach dieser Erweiterungsklausel gemeinnützig ist, ist Turnierbridge.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für Vereine mit solchen Satzungszwecken kein Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge möglich sein soll. Sie werden also genauso behandelt wie z.B. Sport.

Steuerbefreiung für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

Die bisherige Umsatzsteuerbefreiung für Wohlfahrtspflegeeinrichtungen in § 4 Nr. 18 UStG weicht erheblich vom EU-Recht ab. Das wird korrigiert.

Die vorgesehene Neuregelung folgt dem Wortlaut von Art. 132 g der MwStSystRL. Begünstigt sind demnach „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden“. Dabei wird die fehlende Gewinnerzielungsabsicht damit konkretisiert, dass etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht verteilt werden dürfen, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden müssen.

Damit entfallen einige bisherige Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. Das sind

- die formelle Gemeinnützigkeit (also die Anerkennung durch das Finanzamt)
- das Preisabstandsgebot
- und die Mitgliedschaft in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege

Neuregelung der Steuerbefreiung für Bildungsveranstaltungen

Das deutsche Umsatzsteuerrecht enthält bisher zwei Befreiungsregelungen für Bildungsveranstaltungen:

- § 4 Nr. 21 UStG: Befreit sind danach staatlich anerkannte Ersatzschulen und Kurse, die laut einer entsprechenden Bescheinigung der Kultusbehörde zu einem öffentlich anerkannten Abschluss führen.
- § 4 Nr. 22a UStG: Die Bildungsangebote von gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, von Volkshochschulen und Berufsverbänden, wenn die Einnahmen in Teilnahmegebühren bestehen und überwiegend nur die Kosten decken.

Beide Regelungen werden im neuen § 4 Nr. 21 UStG zusammengefasst. § 4 Nr. 22a UStG entfällt.

Befreit sind künftig Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung und Fortbildung sowie berufliche Umschulung, die durch öffentliche Einrichtung erbracht werden. Ebenfalls befreit sind diese Leistungen bei anderen Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der einer Bildungseinrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist.

Damit entfällt die behördliche Bescheinigung. Allerdings müssen privatrechtliche Bildungsträger dann anderweitig nachweisen, dass ihre Angebote mit einer Bildungseinrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar sind.

Schul- und Hochschulunterricht umfasst „die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Inhalten je nach Fortschritt und Spezialisierung der Schüler und Studierenden“.

Fortbildungen sind nur dann befreit, wenn sie von Einrichtungen erbracht wird, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Das entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Nr. 22a UStG.

Die Neuregelung stellt außerdem klar, dass Bildungsangebote, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, nicht begünstigt sind.

Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Ebenfalls an EU-Recht angepasst und weiter gefasst wird die Regelung des § 4 Nr. 23 UStG, die die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schullandheimen usw.) von der Umsatzsteuer befreit.

Begünstigt sind Einrichtungen ohne Gewinnstreben – also insbesondere gemeinnützige Organisationen – und bestimmte „Einrichtungen mit sozialem Charakter“.

Befreiung für bestimmte Leistungen an Mitglieder

Neu hinzugefügt werden soll mit § 4 Nr. 29 UStG eine Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder.

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind hier

- dass die Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 befreit ist
- dass diese Leistungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden
- und dass die Entgelte dafür lediglich kostendeckend sind.

Bisher gab es im deutschen Recht eine vergleichbare Regelung nur für Heilberufe (§ 4 Nr. 14d UStG).

2. Kein Klagerecht eines Mitglieds wegen nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Die Zuständigkeit für die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung liegt grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung. Ein einzelnes Mitglied kann Ansprüche hier nur in Sonderfällen gerichtlich durchsetzen.

Das entschied das Landgericht (LG) Köln Fall eines Hundezuchtvereins. Ein Mitglied wollte den Verein gerichtlich verpflichten, einen Hund, den es nicht für zuchttauglich hielt, nachuntersuchen zu lassen und gegebenenfalls für die Zucht zu sperren.

Das LG wies die Klage als unzulässig ab. Ein einzelnes Mitglied sei in einem solchen Fall nicht prozessführungsbefugt. Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch gegen den Vorstand eines Vereins durchgesetzt werden soll, liege grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung. Ein Klagerecht eines einzelnen Vereinsmitglieds besteht hier nur im Ausnahmefall. Anderenfalls würde der auf Mehrheitsentscheidungen angelegte Verein handlungsunfähig.

Wegen der Entscheidungs- und Zuständigkeitsstrukturen in Vereinen – so das LG – kann allenfalls in außerordentlichen Ausnahmefällen ein einzelnes Vereinsmitglied Ansprüche gegen den Verein geltend machen. Eine gegen den Verein gerichtete Klage des Mitglieds kommt etwa bei Grundsatzfragen des Vereins in Frage oder in dem Fall, dass der Vorstand über Fragen, über die laut Satzung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist, eigenmächtig entscheidet.

Ein solcher Ausnahmefall lag hier aber nicht vor. Die Verhängung einer Zuchtsperre fiel laut Satzung ausdrücklich in die Zuständigkeit des Vorstands. Die Zuchtzulassung eines einzelnen Rüden sei auch bei einem Rassehunde-Zuchtverein keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

Landgericht Köln, 28 O 438/18, Urteil vom 10.07.2019, 28 O 438/18

3. Unfallversicherung im Sportverein – Neuauflage der VBG Broschüre

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat ihre Broschüre „Sportvereine bei der VBG“ komplett überarbeitet.

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung, Sportvereine bei der VBG, April 2019

Download als PDF unter: www.vbg.de/fachwissen-sportvereine

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl